

### Spenden (Teil 1)

#### Was ist eigentlich eine Spende?

Als Spende bezeichnet man eine Zuwendung (Geldspende, Sachspende) an den Verein, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Die Spende ist eine Leistung des Gebers, der keine Leistungen des Empfängers gegenüber stehen.

Beispiel: Die Metzgerei Wurst überreicht dem Verein einen Betrag von DM 500,-. Der Verein schaltet daraufhin eine Werbeseite für die Metzgerei in der Vereinszeitung. Es handelt sich nicht um eine Spende, da der Leistung des Gebers eine Gegenleistung des Empfängers = Werbemaßnahme gegenüber steht.

2. Die Spende ist eine freiwillige Leistung.

Leistungen, die von den Vereinsmitgliedern auf Grund der Satzung oder auf Grund einer langjährig geübten Praxis im Vereinsleben verpflich-

tend zu erbringen sind, können nicht als Spenden anerkannt werden.

3. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung einer Spende ist darauf zu achten, dass sie gemäß den Satzungszielen verwendet wird.

#### Sind Mitgliedsbeiträge auch Spenden?

Für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen darf keine Spendenquittung ausgestellt werden.

Es gibt jedoch außerhalb des Sports privilegierte Vereine, bei denen die Mitgliedsbeiträge wie Spenden behandelt werden dürfen. Es handelt sich hier um Vereine, die „als besonders förderungswürdig“ gelten. Wer besonders förderungswürdig ist, steht im Abschnitt A der Anlage 1 zum § 48 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EstDV). Insgesamt sind dort 17 Körperschaftsarten aufgeführt, für die eine besondere Förderungswürdigkeit besteht. Darunter sind z.B. amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie

zur Förderung kultureller Zwecke.

Die zusätzliche Aufnahme des Zweckes „Förderung der Kultur“ in die Satzung eines Sportvereines reicht allerdings nicht aus, um die Mitgliedsbeiträge als Spenden bescheinigen zu können.

#### Wie werden Sachspenden bewertet?

Sachspenden stellen immer ein Problem dar, weil der Wert festgelegt werden muss, der auf der Spendenquittung angegeben wird. Wenn möglich sollte vom Spender ein Kaufbeleg vorgelegt und den Buchhaltungsunterlagen beigelegt werden.

Kritisch wird es, wenn es sich um gebrauchte Gegenstände handelt. Hier darf beispielsweise bei Spenden von Firmen lediglich der aktuelle Buchwert, bei Privatpersonen nur der entsprechend marktübliche Wert zu Grunde gelegt werden. Bei bereits abbeschriebenen Objekten von Firmen kann der Buchwert durchaus nur noch der sogenannte „Erinnerungswert“ von einer Mark sein.